

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Krischer, Hans-Josef Fell, Cornelia Behm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/14413 –**

Entwicklung des Förderprogramms für dezentrale Batteriespeichersysteme in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Mai 2013 ist das Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und der KfW Bankengruppe für Batteriespeichersysteme, welche zusammen mit Photovoltaik-Anlagen betrieben werden, gestartet. Hierbei werden Speicher von Solarstromanlagen, die ab dem 1. Januar 2013 installiert wurden und über eine installierte Leistung von maximal 30 kWp verfügen, gefördert. Der Tilgungszuschuss beträgt dabei maximal 30 Prozent an den Investitionskosten für das Batteriespeichersystem. Für die Förderung stehen in 2013 hauseigene KfW-Mittel in Höhe von 25 Mio. Euro zur Verfügung. Ursprünglich hatte der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Peter Altmaier, in der Protokollklärung zum Vermittlungsausschuss zum Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) im Sommer 2012 jährliche Mittel von über 50 Mio. Euro für das Speicherprogramm zugesagt.

Mit dem Start des Programms setzt das BMU eine Forderung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Förderung von dezentralen Speichern um. Ein wesentliches Ziel des Programms ist es, die Investition in dezentrale Batteriespeichersysteme anzureizen und somit zur Kostensenkung und zur weiteren technologischen Entwicklung der Systeme beizutragen.

Zur KfW-Förderung

1. Wie hoch sind die seit der Startphase des Programms eingegangenen Antragszahlen, und wie hoch sind dabei die jeweiligen Zuschüsse?

Seit der Öffnung des Programms am 1. Mai 2013 bis Ende Juni 2013 wurden 541 Kreditanträge registriert. Davon wurden bis Ende Juni 351 Anträge mit einem Kreditvolumen von rund 6,2 Mio. Euro und Tilgungszuschüsse in Höhe

von 1,1 Mio. Euro zugesagt. Bis Ende Juni 2013 wurde kein bearbeiteter Antrag abgelehnt.

2. Wie viele Kreditanträge für dezentrale Batteriespeichersysteme mit einem Antragsvolumen von weniger als 10 000 Euro wurden bislang gestellt?

Bezogen auf das Kreditvolumen liegen diese Informationen der Bundesregierung nicht vor. Bezogen auf den Tilgungszuschuss kann festgestellt werden, dass bei 347 der bis Ende Juni zugesagten 351 Förderanträge ein Tilgungszuschuss von weniger als 10 000 Euro zugesagt wurde.

3. Wie hoch ist der prozentuale Anteil des durchschnittlich beantragten KfW-Kredits für dezentrale Batteriespeichersysteme bezogen auf die Gesamtinvestitionssumme?
4. Wie viele Kreditanträge für dezentrale Batteriespeichersysteme haben dabei Privatpersonen und wie viele Anträge haben Unternehmen gestellt, und wie viele wurden dabei jeweils bewilligt?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen diese Daten nicht vor. Es ist vorgesehen, das Programm zu evaluieren und im Rahmen dieser Evaluation weitere Daten zu erfassen.

5. Wie viele Förderanträge für dezentrale Batteriespeichersysteme wurden seit Beginn des Programms im Mai 2013 insgesamt bisher bewilligt?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie lange dauert im Durchschnitt die Bewilligung eines Förderantrags für dezentrale Batteriespeichersysteme ab Eingang bei der KfW Bankengruppe?

Nach Auskunft der KfW Bankengruppe ist derzeit eine Bearbeitungszeit von etwa acht Tagen üblich, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig eingereicht wurden.

7. Wie viele Anträge zur Finanzierung von Kombisystemen (Photovoltaik-Anlage plus Solarstromspeicher) und wie viele Anträge für die Nachrüstung mit einem Speichersystem wurden bislang gestellt?

Von den bis Ende Juni 351 zugesagten Anträgen wurden 330 zur Finanzierung eines kombinierten Systems (Photovoltaikanlage und Speicher) und 21 Anträge für eine Ergänzung einer bestehenden Photovoltaikanlage mit einem Speicher gestellt.

8. Wie ist das Verhältnis von Lithium- und Bleibatteriesystemen im Rahmen der Förderanträge für dezentrale Batteriespeichersysteme?

Diese Informationen liegen derzeit noch nicht vor, werden aber im Rahmen der Evaluierung des Programms analysiert.

Zur BMU-Förderung

9. In welcher Höhe wird die Bundesregierung das Speicherförderprogramm gemäß der Richtlinie zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen des Bundesumweltministeriums in 2014 voraussichtlich ausstatten, und aus welchem Haushaltstitel sollen die Fördermittel zur Verfügung gestellt werden?
10. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass das Förderprogramm für dezentrale Batteriespeichersysteme in den kommenden Jahren nicht fortgeführt wird?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen auch ab 2014 fortzuführen und dafür Mittel aus dem Sondervermögen Energie- und Klimafonds (EKF) nach Maßgabe der jeweils geltenden Wirtschaftspläne zur Verfügung zu stellen. Die derzeitige Förderrichtlinie ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet. Über eine Fortführung darüber hinaus wird nach einer Evaluierung zu gegebener Zeit entschieden.

Im Jahr 2014 ist eine Finanzierung aus dem EKF-Titel 686 04 „Markteinführungsprogramm zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien“ vorgesehen. Der Umfang der Mittelausstattung für das Speicherförderprogramm kann noch nicht konkret beziffert werden. Da das Programm erst am 1. Mai 2013 gestartet wurde, liegen auch noch keine hinreichenden Erfahrungen zur Inanspruchnahme des Programms vor, die zur Abschätzung eines sachgerechten Förderprogrammolumens für das Jahr 2014 berücksichtigt werden könnten.

11. Was unternimmt die Bundesregierung, damit künftig die Beantragung von Fördermitteln des KfW-Programms 275 nicht bereits bei den Hausbanken zum Erliegen kommt, so wie es das PV-Magazine in seiner Online-Ausgabe vom 1. Juli 2013 „Nicht jeder bekommt den Speicherkredit“ (www.pv-magazine.de) berichtete?

Die KfW Bankengruppe bietet das Programm ihren Geschäftspartnern, den Hausbanken, an, die dann im Rahmen ihrer Verantwortung die Kreditverträge schließen. Eine gesetzliche Regelung erscheint nicht angemessen.

12. Sind der Bundesregierung im Kontext der Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen (Nummer 5 Fördervoraussetzungen) als Alternative zur Zeitwertersatzgarantie „geeignete Versicherungslösungen“ bekannt, und wenn nein, was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, dass entsprechende Angebote bereitgestellt werden?

Derzeit sind der Bundesregierung keine diesbezüglichen Versicherungslösungen bekannt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass geeignete Versicherungslösungen bei entsprechender Nachfrage durch die Hersteller/Händler der Systeme von der Versicherungswirtschaft zeitnah angeboten werden.

13. Wer konkret (Händler oder Hersteller) erteilt dem Käufer des Batteriesystems die Zeitwertgarantie von sieben Jahren, und welche Kosten sollen mit der Garantie abgedeckt werden?

Hierzu liegen der Bundesregierung bisher keine detaillierten Informationen vor. Das Förderprogramm formuliert keine Präferenz. Es können sowohl der Händler als auch der Hersteller die Zeitwertersatzgarantie aussprechen. Somit ermöglicht das Förderprogramm eine hohe Flexibilität auf Seiten der Anbieter der Systeme, welche dadurch gerechtfertigt ist, dass eine Zeitwertersatzgarantie eine neue Forderung für die Marktakteure ist. Der Hersteller/Händler wird an den Reinvestitionskosten bei einem Defekt der Batterie innerhalb von sieben Jahren beteiligt. Die Zeitwertersatzgarantie erhöht den Verbraucherschutz, gibt einen Anreiz zur Herstellung und Nutzung hochwertiger Produkte und dient der Technologieoffenheit der Förderung der Batteriesysteme.

14. Befürwortet die Bundesregierung die Umstellung der Förderung des KfW-Programms 275 von einem Kredit mit Tilgungszuschuss auf einen reinen Investitionskostenzuschuss, wie es im Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien üblich ist, und wenn nein, warum nicht?

Nein, denn es lag nahe, das Förderprogramm an die Strukturen des bereits gut etablierten KfW-Programms 274 zur Finanzierung von Photovoltaikanlagen anzubinden.

15. Aus welchem Grund, muss der Förderantrag für das KfW-Programm 275 vor der Inbetriebnahme des Batteriesystems gestellt werden, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, hier die Regeln des Marktanzreizprogramms für erneuerbare Energien (MAP) zu übernehmen, die es zulassen, bis zu sechs Monate nach Inbetriebnahme einen entsprechenden Förderantrag stellen zu können?
16. Beabsichtigt die Bundesregierung künftig die Abwicklung des Programms dahingehend zu verbessern, dass auch nach Inbetriebnahme Förderanträge gestellt werden können (bitte begründen)?

Die Fragen 15 und 16 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Antrag auf Förderung im KfW-Programm 275 ist aus beihilferechtlichen Gründen vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Der Antrag muss somit vor Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrags gestellt werden. Planungsleistungen vor Antragstellung sind zulässig. Darüber hinaus machen sich die Antragsteller so frühzeitig mit den Qualitätsanforderungen des Förderprogramms und der sicherheitsrelevanten Dimension von Batteriespeichern vertraut und werden vor Fehlinvestitionen bewahrt.

17. Beabsichtigt die Bundesregierung, den Inbetriebnahmezeitpunkt im Zuge der Antragsberechtigung für stationäre Batteriespeicher im Rahmen einer Nachrüstung vom 31. Dezember 2012 auf den 1. April 2012 zu verschieben, und wenn nein, warum nicht?

Nein, die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Zeitpunkt vorzuverlegen, ab dem ein Batteriespeichersystem zu einer bestehenden Anlage gefördert werden kann. Die Ausweitung des Adressatenkreises erscheint für die Erreichung der Förderziele nicht notwendig.

18. Aus welchem Grund muss zwischen der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und der Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen, um die Bedingungen einer Nachrüstung im Sinne der Richtlinien zur Förderung von stationären und dezentralen Batteriespeichersystemen zur Nutzung in Verbindung mit Photovoltaikanlagen zu erfüllen?

Die Regelung verringert die Wahrscheinlichkeit, dass ein Investor zum Zweck seiner betriebswirtschaftlichen Optimierung eine Investition in eine Photovoltaikanlage und ein Speichersystem sachfremd in zwei Investitionen aufspaltet und beide in kurzem Zeitabstand in Betrieb nimmt, nur um für die Investition in das Batteriespeichersystem von den höheren spezifischen förderfähigen Kosten bei einer Nachrüstung zu profitieren.

19. Wie werden Speicher und gespeicherter Strom umsatz- und ertragsteuerlich behandelt?

Für die umsatzsteuerrechtliche Behandlung des Speichers sowie des gespeicherten Stroms gelten die allgemeinen Grundsätze. Wird demnach der gespeicherte Strom ganz oder teilweise in das allgemeine Stromnetz eingespeist, kann der Speicher dem umsatzsteuerrechtlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Aus der Anschaffung des Speichers kann der Unternehmer unter den weiteren Voraussetzungen den Vorsteuerabzug geltend machen. Die Vergütung für den eingespeisten Strom unterliegt in diesen Fällen der Umsatzsteuer.

Zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung neuer Photovoltaikanlagen wird derzeit unter Beteiligung des BMU sowie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz der Entwurf eines umfangreichen Schreibens des Bundesministerium der Finanzen (BMF) erarbeitet und im Anschluss mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert und abgestimmt. Das BMF-Schreiben soll zu der hier angesprochenen Frage Ausführungen enthalten.

Ertragssteuerrechtlich gehört der Gewinn, der aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage erzielt wird, nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG). Er kann durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Absatz 1 EStG oder durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG ermittelt werden. Als Einnahmen gilt bei einer Photovoltaikanlage regelmäßig die Einspeisevergütung. Darüber hinaus ist für den selbst verbrauchten gespeicherten Strom eine nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 EStG mit dem Teilwert zu bewertende Entnahme anzusetzen. Maßgebend für den Teilwert ist der Strompreis für den aus dem Netz des Energieversorgers bezogenen Strom. Hierzu verweist die Bundesregierung auch auf die Verfügungen der Oberfinanzdirektionen Rheinland vom 10. Juli 2012 (S-2130 – 2011/0003 – St 142) und Münster vom 10. Juli 2012 (S-2172 – 12 – St 14 – 33).

Die Aufwendungen für den Speicher sind dem Gewerbebetrieb zuzuordnen, weil diese dem Betrieb der Photovoltaikanlage dienen. Zusammen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Photovoltaikanlage sind diese Aufwendungen zu aktivieren und im Wege der Absetzungen für Abnutzung über die gesamte Nutzungsdauer verteilt als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Werden Photovoltaikanlagen mit Zuschüssen aus öffentlichen oder privaten Mitteln angeschafft oder hergestellt, besteht hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Zuschüsse ein Wahlrecht. Die Zuschüsse können sofort erfolgswirksam als Betriebseinnahmen angesetzt werden oder erfolgsneutral von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Photovoltaikanlage abgezogen werden (R 6.5 Absatz 2 der Einkommensteuer-Richtlinien).

20. Was beabsichtigt die Bundesregierung zu tun, um in einstrahlungsschwachen Perioden die Lebensdauer der Batteriesysteme nicht dadurch unnötig zu verringern, dass den Batteriesystemen eine sogenannte Wartungsladung aus dem Netz möglicherweise verwehrt wird?

Die Förderrichtlinien formulieren hierzu direkt keine Vorgaben oder Einschränkungen. Gemäß dem technischen Hinweis des Forums Netztechnik/Netzbetrieb im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. „Anschluss und Betrieb von Speichern am Niederspannungsnetz“ ist eine Speichererhaltungsladung unter bestimmten Umständen möglich.

21. Wie und in welchem Umfang unterstützt die Bundesregierung Batteriespeichersysteme, die in Kombination mit Photovoltaik-Anlagen größer 30 kWp neu installiert oder nachgerüstet werden?

Die Bundesregierung unterstützt im Rahmen des Energieforschungsprogramms Forschungsmaßnahmen zur Technologieentwicklung im Bereich der Energiespeicherung. Im Bereich der Forschung zu Batteriespeichersystemen, die in Kombination mit Photovoltaik-Großanlagen betrieben werden sollen, wird aktuell das Verbundvorhaben „Smart Region Pellworm“ (FKZ: 0325498 A-F) durch das BMU gefördert.

Im Vorhaben zur Demonstration eines hybriden Speichersystems für eine stabile, kosteneffiziente und marktorientierte Elektrizitätsversorgung auf Basis erneuerbarer Energien wird der Betrieb zweier Großbatterien (Li-Ionen, Redox-Flow) in Kombination mit einem Erneuerbare-Energien-Hybridkraftwerk untersucht. Die Kernkomponente des Kraftwerks ist eine 771-kW-Photovoltaik-Anlage. Hauptziel des Vorhabens ist die Erhöhung des Eigenverbrauchs der Insel Pellworm von Energie, die durch Erneuerbare Erzeugungsanlagen, hier insbesondere eine Photovoltaik-Großanlage, erzeugt wird. Der Antrag auf Forschungsförderung wird im Rahmen der Förderinitiative Energiespeicher vom 21. April 2011 unterstützt. Die Verbundpartner E.ON Hanse AG, Gustav Klein GmbH, Saft Batterien GmbH, FH Westküste, Fraunhofer Gesellschaft sowie die RWTH-Aachen werden mit insgesamt 4 100 130 Euro gefördert.

Darüber hinaus ist die Finanzierung von größeren Photovoltaikanlagen mit Energiespeichern im Rahmen des Programms „Erneuerbare Energien Standard“ der KfW Bankengruppe möglich.

22. Plant die Bundesregierung eine Förderung von elektrischen Quartierspeichern, und wenn ja, ab welcher Kapazitätsgröße, ab wann, und in welchem Umfang?

Falls nein, wieso wird hierfür keine Notwendigkeit gesehen?

Als Quartierspeicher werden im Allgemeinen dezentrale Batteriespeicher bezeichnet, die dazu dienen sollen, einen regional abgegrenzten Bereich (Quartier) mit Strom zu versorgen. Strommengen, die im Quartier nicht sofort verbraucht werden, sollen zwischengespeichert und später wieder in das Stromnetz eingespeist werden oder auch anderweitig, z. B. in der Wärmeversorgung, genutzt werden. Derartige Speicherkonzepte basieren auf der Nutzung von hohen Anteilen erneuerbarer Energien und kommen bevorzugt als regionale Inselversorgung zum Einsatz.

Solche Inselösungen haben in besonderen Ausnahmefällen ihre Berechtigung. Im Regelfall wird in Deutschland im Strombereich das z. T. engmaschige Stromnetz genutzt, das über die verschiedenen Netzebenen Länder, Regionen und Quartiere miteinander verbindet und versorgt. Über diese Netze findet der

kostengünstige Ausgleich von Regionen mit temporärem oder dauerhaftem Stromüberschuss mit Regionen der Unterdeckung statt. Eine grundsätzlich verlustbehaftete Zwischenspeicherung lokaler „Überschüsse“ ist deshalb derzeit weder energiewirtschaftlich notwendig noch volkswirtschaftlich effizient, um eine sichere Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten.

Forschung und Entwicklung elektrochemischer Energiespeicher werden im Schwerpunkt „Energiespeicher für stationäre und mobile Anwendungen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) gefördert. Hieraus werden langfristig auch Forschungsergebnisse für stationäre Speicher erwartet.

Die Bundesregierung, gestützt von vielen wissenschaftlichen Studien, ist davon überzeugt, dass der Aus- und Umbau der Stromnetze derzeit in der Regel kostengünstiger ist als das Speichern von Strom.

23. Was unternimmt die Bundesregierung im Hinblick auf energierechtliche Restriktionen (unbundling) für die künftigen Betreiber von Quartiersspeichern?

Die Bundesregierung plant derzeit keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen für Anschaffung oder Betrieb von Quartiersspeichern. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

24. Welche Speichertechnologien haben nach Ansicht der Bundesregierung noch ein hohes Entwicklungspotential, und wie will sie diese konkret fördern?

Im Bereich der Speichertechnik gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Technologien für unterschiedliche Anwendungsbereiche (u. a. Batteriespeicher, Pumpspeicher, Power-to-Gas, Wärmespeicher). Die Bundesregierung fördert Forschung und Entwicklung moderner Speichertechnologien in ihrem Energieforschungsprogramm: Im Rahmen des Förderschwerpunkts „SystEEem“ (Regenerative Energieversorgungssysteme und Integration erneuerbarer Energien), der kontinuierlich ausgebaut wird, unterstützt das BMU laufende Projekte zur Energiespeicherung bereits jetzt mit insgesamt rund 75 Mio. Euro. In den Förderschwerpunkten „Energieeffizienz im Gebäudebereich und Energieoptimiertes Bauen“, „Energieeffiziente Stadt und dezentrale Energiesysteme“, „Energiespeicher für stationäre und mobile Anwendungen“ und „Energiewirtschaftliche Schlüsselemente der Elektromobilität“ unterstützt das BMWi laufende Projekte zur Energiespeicherung mit rund 87 Mio. Euro.

Die Bundesregierung hat die Förderinitiative „Energiespeicher“ (Gesamtfördervolumen 200 Mio. Euro) im Jahr 2011 gestartet. Sie ist bei der Wirtschaft und der Forschung auf positive Resonanz gestoßen. Aus 400 Vorschlägen für Forschungsprojekte haben Bund und Projektträger im vergangenen Jahr die besten ausgewählt. Mittlerweile haben BMWi, BMU und das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereits fast 200 Einzelvorhaben mit insgesamt über 165 Mio. Euro bewilligt.

Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 21 verwiesen.

